

§ 2 NW_28003 (Nordrhein-Westfalen)

Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation 'Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung'

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zur Vorbereitung auf die Prüfung ist ein Studium im Umfang von etwa 30 Semesterwochenstunden in einem entsprechenden Studiengang an einer Universität gemäß § 1 Abs. 2 Universitätsgesetz (UG) erforderlich. An die Stelle des Präsenzstudiums können ein Fernstudiengang oder eine gleichwertige Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung für die Vorbereitung auf den Erwerb der Zusatzqualifikation als geeignet anerkannt worden sind.

(2) Die Vorbereitung auf die Prüfung soll sich auf die nachfolgend genannten Bereiche und die ihnen zugeordneten Teilgebiete erstrecken:

Bereich A:

Allgemeine Medienkompetenz

Teilgebiete :

1. Theorien und Konzepte zu Grundlagen von Medien und Informationstechnologien
2. Auswahl und Nutzung von Medien und informationstechnischen Systemen
3. Gestaltung und Produktion von Medien oder Software
4. Gesellschaftliche Relevanz von Medien für die Informationsvermittlung
5. Medienethik und -ästhetik

Bereich B:

Mediendidaktische Kompetenz

Teilgebiete :

1. Grundlagen der Verwendung von Medien und Informationstechnologien in Lehr- und Lernprozessen
2. Nutzung von Medien und Informationstechnologien im fachlichen und überfachlichen Unterricht
3. Nutzung von Medien und Informationstechnologien in der Jugend-, Sozial- und Kulturarbeit
4. Analyse und Bewertung von Medienangeboten
5. soziale und institutionelle Bedingungen der Medienproduktion
6. Medienerziehung und Werteorientierung
7. weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

Bereich C:

Kompetenz im Bereich Medienerziehung/

Informationstechnische Grundbildung

Teilgebiete:

1. Erziehungs- und Bildungsauftrag im Bereich von Medien und Informationstechnologien
2. Medienerziehung/Informationstechnische Grundbildung im fachlichen und fächerübergreifenden Unterricht
3. Medienerziehung/Informationstechnische Grundbildung in der Jugend-, Sozial- und Kulturarbeit

oder

4. weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

(3) Der Studienumfang je Teilgebiet umfasst zwei bis vier Semesterwochenstunden.

(4) Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der Teilnahme an einem Zusatzstudium oder an Lehrerfortbildungsveranstaltungen in sechs Teilgebieten vorzulegen. Ein Teilgebiet ist vertieft zu studieren. Im Einzelnen sind folgende Nachweise vorzulegen:

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung, ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet A 1, A 2 oder A 3 und aus B 1 oder C 1, ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Teilgebiet B 2, B 3 oder C 2 und der Nachweis über ein vierwöchiges Praktikum nach Maßgabe der Hochschule.

(5) Einer der Leistungsnachweise muss auf die selbständige Gestaltung bzw. Produktion eines Mediums bezogen sein. Dieser Leistungsnachweis kann im Rahmen einer Gruppenarbeit erbracht werden.

Zitiervorschlag: § 2 NW_28003 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_28003/2